

# **Ablösevertrag über die Zahlung von einmaligen Beiträgen (ehemals Baukostenzuschüsse)**

zwischen den **Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau, Koppelheck 26, 56377 Nassau**

vertreten durch den kaufmännischen Werkleiter Jürgen Nickel und den technischen Werkleiter Lukas Schneider,

nachstehend VGW genannt,

und Ortsgemeinde Dausenau,

nachstehend Beitragsschuldner genannt,

wird folgender Vertrag über die Ablösung eines Einmalbeitrags (ehemals Baukostenzuschuss - im Nachfolgenden: BKZ) für die Abwasserbeseitigung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau vom 03.07.2020 in der Fassung vom 21.12.2021, zuletzt geändert am 07.12.2022 (im Nachfolgenden: ESA) in Verbindung mit § 7 Kommunalabgabengesetz (im Nachfolgenden: KAG) für Rheinland-Pfalz geschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Beitragsschuldner ist Eigentümer/in des Grundstücks/der Grundstücke

Gemarkung: Dausenau  
Flur: 31

Lage: Auf der Au  
Flurstück(e): 98/3

Beitragsrelevante Gesamtgröße: 340 m<sup>2</sup>

(2) Die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau hat mit Wirkung vom 01.01.2022 ihr Satzungsrecht auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage umgestellt. Dies war notwendig, um für die Zukunft die verpflichtende Umsatzsteuer auf privatrechtliche Entgelte in der damaligen Rechtsform zu vermeiden. Nach § 7 KAG in Verbindung mit den §§ 2 - 11 ESA ist damit für das vorstehend genannte Grundstück ein einmaliger Beitragsanspruch für den erstmaligen Anschluss an die Abwasseranlagen mit Wirkung zum 01.01.2022 entstanden.

## **§ 2 Berechnungsgrundlage und Höhe**

(1) Die Ablösung des einmaligen Beitrages kann bis zum 31.12.2023 vereinbart werden. Dieser Ablösung wird der bis 31.12.2021 gültige BKZ zugrunde gelegt, er beträgt gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (im Nachfolgenden: AEB) der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Bad Ems in der Fassung vom 22.02.2011 in Verbindung mit dem 2021 gültigen Preisblatt Abwasserbeseitigung je Quadratmeter Geschossfläche 6,19 €.

(2) Die Berechnung des Ablösebetrages ergibt sich aus den nachstehenden Maßstabsdaten wie folgt:

$$\begin{array}{rccccccccc} \text{Fläche } 340 \text{ m}^2 & \times & 0,60 \text{ GFZ} & = & 204,00 \text{ GF} & \times & 6,19 \text{ € netto} & = & \mathbf{1.262,76 \text{ €}} \\ \text{(Grundstücksfläche)} & & \text{(Geschossflächen-} & & \text{(Geschossfläche)} & & & & \\ & & \text{zahl)} & & & & & & \end{array}$$

## **§ 3 Rechtswirkung**

(1) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird der einmalige Beitrag vor seiner Entstehung abgelöst. Dieser abgelöste Beitrag umfasst die Aufwendungen für die Herstellung von Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum.

(2) Sollte nach Abschluss dieses Vertrages eine Nutzungsänderung der Grundstücke eintreten oder

sich die in § 1 Absatz 1 genannten Flächen nach endgültiger Vermessung des Baugrundstückes verändern, behält sich die VGW eine entsprechende Nacherhebung des in § 2 Absatz 2 ermittelten Betrages vor. Eine eventuelle Nacherhebung aufgrund Neuvermessung erfolgt auf Grundlage des bis zum 31.12.2021 gültigen BKZ.

- (3) Durch diesen Ablösevertrag werden Beitragsansprüche/Ansprüche auf Zahlung eines BKZ für die Herstellung und den Ausbau von nicht in Absatz 1 aufgezählten Anlagen und Maßnahmen nicht berührt. Die Kostenerstattung für Hausanschlüsse ergibt sich aus der ESA. Wiederkehrende Beiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser sind von der Ablösung nicht betroffen und werden nach den Satzungsbestimmungen der §§ 12 ff. ESA erhoben.
- (4) Sofern das/die in § 1 Absatz 1 genannte/n Grundstück/e vor Zahlung des BKZ veräußert wird/werden, verpflichten sich die VGW, den Ablösevertrag auch gegenüber dem neuen Eigentümer einzuhalten (Im Falle einer Veräußerung wird empfohlen, im Rahmen des Notarvertrags mit dem Käufer den Schuldbeitritt zu diesem Ablösevertrag zu vereinbaren).

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der Beitragsschuldner hat den Ablösungsbetrag in Höhe von 1.262,76 € mit Erteilung einer Baugenehmigung für das Grundstück beziehungsweise mit tatsächlichem Baubeginn auf dem vorstehend genannten Grundstück, spätestens aber bis zum 31.12.2030, zu begleichen. Die Zahlungsmodalitäten werden individuell festgelegt. Eine Kostenanforderung geht dem Beitragsschuldner zu.

#### **§ 5 Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung**

Der Beitragsschuldner unterwirft sich für Ansprüche aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch den Sinn des Vertrages entsprechend gültige zu ersetzen.

....., den .....

(Ort)

(Datum)

Nassau, den .....

(Datum)

Ortsgemeinde Dausenau

Jürgen Nickel  
Kaufmännischer Werkleiter

Lukas Schneider  
Technischer Werkleiter